

Aufnahmeantrag als förderndes Mitglied



AV Garbsen e.V.

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Angelverein Garbsen e.V.
als förderndes Mitglied zum _____ . _____ . _____

Name _____
Vorname _____
Straße _____
PLZ/Ort _____ , _____
Geboren am _____ . _____ . _____
In _____
Telefon _____
Mobil _____
Email _____

Bearbeitungsvermerk

Persönliches Aufnahmegespräch
geführt am:

- Bitte in Mitglieder-
verzeichnis aufnehmen!
 Bitte Rücksprache mit

(Unterschrift)

Aufnahme in Mitglieder-
verzeichnis vorgenommen:

am _____

von _____
(Unterschrift)

Auszug aus der Satzung vom 02.02.2022:

(Dieser Auszug ersetzt nicht die aufmerksame Lektüre der Satzung!)

§ 10 Abs. 3

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst angeln zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Sie können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Satzung des AV Garbsen erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

Ort/Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung



Zahlungsempfänger

AV Garbsen e.V. / Postfach 16 01 38 / 30826 Garbsen

Hiermit ermächtige ich den AV Garbsen e.V. die von mir zu leistenden Zahlungen bei Fälligkeit von meinem Konto mit der Nummer

Name des Kontoinhabers: _____

Name der Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Einzuziehen.

Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden und endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Einwilligungserklärung zur Datenschutzregelung für fördernde Mitglieder



Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass der Angelverein Garbsen e.V. als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen Personen bezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an Bezirks-, und/ oder Landesverbände findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation.

Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Personen bezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des / der Bundesdatenschutzgesetzes / Datenschutzgrundverordnung das Recht, auf Auskunft über die Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Der Nutzung von Bildern meiner Person zur Veröffentlichung im Internet, Fachzeitschriften, Tageszeitung oder sonstigen Fachpublikationen durch den Angelverein Garbsen e.V.

stimme ich zu

stimme ich nicht zu

Widerrufrecht:

Diese Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Die Kontaktdaten hier zu entnehmen Sie bitte unserer Homepage/ dem Impressum/ der Datenschutzerklärung.

Ort, Datum **Unterschrift des fördernden Mitglieds** / Name in Klarschrift

Gebührenordnung des Angelvereins Garbsen e.V.

vom 24. Februar 2020



In seiner Sitzung vom 24. Februar 2020 hat der Vorstand des Angelvereins Garbsen e.V. folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und sonstigen Gebühren.

§ 2 Gebühren bei Aufnahme

(1) Mit der Aufnahme in den Verein werden vom aufgenommenen Mitglied einmalig folgende Aufnahmegebühren erhoben:

1. **von Erwachsenen: 130 Euro**
2. **von Jugendlichen: 65 Euro**

Bei einem Wiedereintritt innerhalb von drei Jahren nach Austritt aus dem Verein werden keine Aufnahmegebühren erhoben; dass der Wiedereintritt innerhalb der Frist von drei Jahren liegt ist vom Aufnahmebegehrenden nachzuweisen. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Geschäftsjahres, ab welchem die Mitgliedschaft nicht mehr besteht. Das Ende der Frist bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jedes Mitglied hat bei Eintritt einmalig eine weitere Gebühr in Höhe von **5 Euro** für die Gewässerkarte zu leisten.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 werden neben dem Mitgliedsbeitrag nach § 3 dieser Gebührenordnung für das Geschäftsjahr, in dem der Eintritt erfolgt, erhoben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden für das jeweilige Geschäftsjahr Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

1. **bei Erwachsenen: 65 Euro**
2. **bei Jugendlichen: 35 Euro**
3. **bei fördernden Mitgliedern: 25 Euro.**

Jugendliche, die im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollenden, gelte bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mit Blick auf die zu erhebenden Beiträge und Gebühren als Jugendliche.

(2) Ist ein Bankeinzug wegen nicht ausreichender Kontodeckung oder anderer Umstände nicht möglich, hat das Mitglied dem Verein die entstandenen Rückbuchungsgebühren zu erstatten. Satz 1 gilt unabhängig davon, welcher Beitrag oder welche Gebühr durch den Bankeinzug eingezogen werden sollte.

§ 4 Kanalkarte

Bei Erwerb einer erweiterten Kanalkarte des Fischereivereins Hannover e.V. über den Verein hat das Mitglied einen Beitrag von **35 Euro** zu zahlen.

§ 5 Nichtabgabe der Fangkarte

Wird die Fangkarte des jeweiligen Geschäftsjahres nicht bis einschließlich des auf der Fangkarte abgedruckten Datums beim Vorstand abgegeben, so hat das Mitglied eine Gebühr von einmalig **10 Euro** zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Fangkarte nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Die Gebühr gilt als in dem Geschäftsjahr angefallen, für welches die Fangkarte gilt. Das nicht Übertragen der Fänge in die Gesamtstatistik wird ebenfalls

§ 6 Versäumter Arbeitsdienst

Für jede im jeweiligen Geschäftsjahr nicht geleistete Arbeitsdienststunde hat das Mitglied eine Gebühr von **15 Euro** zu zahlen. Die Gebühr gilt als in dem Geschäftsjahr angefallen, in welchem der versäumte Arbeitsdienst hätte geleistet werden müssen.

§ 7 Gastkarten

Der Verein gibt folgende Gastkarten an Nichtmitglieder aus:

1. Tageskarte für die Vereinsgewässer, 24 Stunden ab der auf der Gastkarte angegebenen Uhrzeit: **13 Euro**
2. Wochenkarte für die Leine, 7 Kalendertage ab dem Ausstellungsdatum: **45 Euro.**

§ 8 Leistungszeit und Verzug

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie die im Vorjahr entstandenen weiteren Gebühren sind zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Mit Ablauf des 30. Aprils des jeweiligen Geschäftsjahres tritt hinsichtlich der fälligen nicht erfüllten Beiträge und Gebühren Verzug ein. Die Verzugszinsen berechnen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten und frühere Gebührenordnungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 9. März 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnungen verlieren frühere Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.